



Suchen



Coronavirus

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+ Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis



Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen



Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen
(ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants



Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Swiss Confederation



28. Oktober

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat per 29. Oktober 2020 neue Corona-Massnahmen erlassen. Ziel ist es weiter, die Zahl der Kontakte unter den Menschen stark zu reduzieren.

- Maskenpflicht gilt für alle Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in den Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben (z.B. Läden, Veranstaltungsorte, Restaurants, Wochenmärkte)

- Maskenpflicht gilt auch in belebten Fussgängerbereichen und überall dort, wo der erforderliche Abstand im Freien nicht eingehalten werden kann (z.B. stark frequentierte Strasse, Plätze oder Parkanlagen)
- Discos und Tanzlokale sind geschlossen.
- Bars und Restaurants haben um 23 Uhr zu schliessen
- Veranstaltungen sind nur noch bis 50 Personen erlaubt
- Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis sind im privaten Raum auf 10 Personen beschränkt
- sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten bis zu 15 Personen sind erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann, als auch Masken getragen werden. In grossen Sälen oder Tennishallen gilt die Maskenpflicht nicht. Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden. Kontaktsport sind verboten. Von den Regeln sind Kinder unter 16 Jahren ausgenommen.

18. Oktober

Am 18. Oktober 2020 hat der Bundesrat per 19. Oktober 2020 neue Corona-Massnahmen erlassen. So hat er eine Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben erlassen. Weiter sind Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum verboten. Für den privaten Bereich hat er noch weitere Massnahmen beschlossen. Zu Handen der Arbeitgeber hat er angeordnet, dass die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit für das Home-Office beachtet werden müssen (Weitere Informationen: [BAG](#))

16. Oktober 2020

In den letzten Wochen ist die Zahl an Corona-Infektionen in der Schweiz, und insbesondere auch im Kanton Appenzell I.Rh., stark angestiegen. Zur Eindämmung dieser Entwicklung hat die Ständekommission in Absprache mit den Nachbarkantonen verschiedene Massnahmen beschlossen.

Seit Anfang September hat die Zahl der Ansteckungen mit dem Corona-Virus im Kanton Appenzell I.Rh. stark zugenommen. Als bedeutende Ansteckungsorte haben sich das private Umfeld, Veranstaltungen und der Besuch von Bars und Clubs erwiesen.

Angesichts dieser Entwicklung hat die Ständekommission mit Wirkung ab dem 19. Oktober 2020 insbesondere folgende kantonale Massnahmen erlassen:

- Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen müssen Schutzmasken getragen werden. Für das Essen und Trinken, für Reden und für weitere Spezialfälle bestehen Ausnahmen. Bei kleineren Veranstaltungen gilt die Maskenpflicht, wenn sich der Abstand von 1.5 Metern nicht einhalten lässt.
- In Gastronomiebetrieben muss das Servicepersonal Schutzmasken tragen. Das Konsumieren von Getränken und Essen ist nur noch sitzend an Tischen erlaubt.
- Das Tanzen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, einschliesslich Angeboten von Tanzschulen und Sportvereinen, sowie an öffentlichen Veranstaltungen ist verboten. Ausnahmen bestehen hier für das professionelle Tanzen.

Die Massnahmen werden im Ständekommissionsbeschluss betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ([StKB COVID-19](#)) aufgenommen.

Die Ständekommission hofft, dass mit diesen Massnahmen die derzeit sehr beunruhigende Entwicklung der Fallzahlen gebrochen und so auf weitere, möglicherweise einschneidendere Massnahmen verzichtet werden kann.

Sie ruft die Bevölkerung auf, im privaten und im öffentlichen Umfeld die Abstands- und Hygieneregeln des Bundes konsequent zu befolgen. Überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, soll eine Schutzmaske getragen werden.

Weiterhin gilt, dass gemäss Bundesvorgaben alle öffentlich zugänglichen Orte über ein [Schutzkonzept](#) verfügen müssen. Die Vorgaben sind in der Bundesverordnung geregelt. Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind bewilligungspflichtig (Veranstaltungen).

Erläuternder Bericht zu den Massnahmen ab dem 19. Oktober 2020

Typ	Titel	Dokumentdatum
	Erläuternder Bericht zur Revision des StKB COVID 19	19.10.2020

30. Oktober 2020

**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.**



**BEI SYMPTOMEN*
SOFORT
TESTEN LASSEN.**
Damit Sie möglichst niemanden anstecken.

* Bei neu aufgetretenen Krankheitssymptomen.

Die wichtigsten Symptome sind: Fieber, Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns.

Weitere mögliche Symptome: Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Unwohlsein, Muskelschmerzen, Schnupfen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen, Hautausschläge.

**Gratis
bei allen
Teststellen**

WEITERE INFORMATIONEN:

Online-Coronavirus-Check: bag-coronavirus.ch/check
Infoline Coronavirus (06.00 – 23.00 Uhr): +41 58 463 00 00

Art. 316.622.d



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Online-Coronavirus-Check
machen.



Kantonale Anlaufstelle


Covid-19-Hotline
Telefon +41 71 788 75 57
E-Mail info.hotline@ai.ch

Anzahl Fälle (kumuliert)

Stand 3. Dezember 2020, 12.00 Uhr

- 549 laborbestätigte Fälle
- 14 Todesfälle
- 27 Hospitalisationen

Das Contact Tracing SG-AR-AI ist aktuell aufgrund der sehr hohen Fallzahlen überlastet. Daher können zur Zeit keine Angaben zur Isolation oder Quarantäne gemacht werden.


Weitere Statistiken finden Sie beim [Bundesamt für Gesundheit](#) 

Leichte Sprache



Allgemeine Anlaufstelle

Hotline Bundesamt für Gesundheit

- für die Bevölkerung
Tel. +41 58 463 00 00
- [Website Bundesamt für Gesundheit](#) 


[Bleib fit - mach mit!](#)

Ein Bewegungsprogramm für zuhause, speziell für Seniorinnen und Senioren des Kantons St. Gallen 

Informationen zu Schutzmasken

[Webseite BAG](#) 

IMPRESSUM
WEBMASTER

[GESETZSAMMLUNG](#) 
[GEOPORTAL](#) 

JOBS

MEDIEN

Kantonale Verwaltung
Appenzell Innerrhoden
Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell

Kontaktformular Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

Öffnungszeiten

[Übersicht](#) [Kontakt](#)